



---

**Regierungsrat**

Luzern, 15. Dezember 2015

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 58**

Nummer: A 58  
Protokoll-Nr.: 1456  
Eröffnet: 15.09.2015 / Bildungs- und Kulturdepartement

**Anfrage Huser Barmettler Claudia und Mit. über einen halbjährlichen Kindergarteneintritt****A. Wortlaut der Anfrage**

In der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 405, 16. Dezember 2008, Stand 1. Januar 2015) § 3a ist definiert, dass der Kindergarteneintritt halbjährlich möglich ist.

Wird dadurch ein aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes früherer Kindergarteneintritt gefällt als vor der Einführung dieser Regelung, sind keine Bedenken zu hegen.

Erfahrungen von Eltern, Kindergartenlehrpersonen, aber auch Anbietern von vorgelagerten Angeboten wie Spielgruppen, Kindertagesstätten und Mütterberaterinnen deuten darauf hin, dass der halbjährliche Eintritt in den Kindergarten nicht selten aus Kostengründen genutzt und weniger zum Wohle eines zeitgerechten Eintritts des Kindes gewählt wird. Dies führt dazu, dass in verschiedenen Fällen auf ein kostspieliges Spielgruppensemester verzichtet wird zugunsten des früheren Kindergarteneintritts.

Aus Sicht des Kindes kann ein zu früher Eintritt in das Schulsystem zu einem negativen Erlebnis werden und somit im schlimmsten Fall Auswirkungen auf die weitere schulische Laufbahn haben. Der richtige Schritt zum richtigen Zeitpunkt ist gerade bei Kleinkindern sehr entscheidend für die positive Entwicklung. Nicht selten ist die einzige Möglichkeit, den zu frühen Kindergarteneintritt über Zusatzangebote wie Logopädie oder Früherziehung zu kompensieren, was neben grossen Zusatzkosten auch teilweise zur unnötigen Stigmatisierung von Kindern führen kann.

Die GLP-Fraktion bittet den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Erfahrungen der Gemeinden bisher mit dem halbjährlichen Eintritt in den Kindergarten?
2. Wie wird mit Kindern umgegangen, die nach einer Probephase im Kindergarten trotz Einschätzung der Eltern wieder zurückgestellt werden? Um wie viele Kinder handelt es sich? Was geschieht mit diesen Kindern?
3. Gruppenkonstanz ist für Kleinkinder wichtig. Wie wird dies seitens der Schulen gewährleistet, wenn jedes Semester die Gruppe aus neuen Kindern besteht?
4. Plant der Regierungsrat bei der Überarbeitung des Volksschulbildungsgesetzes und der danach wahrscheinlich folgenden Anpassung der Verordnung, diesen Punkt der Verordnung zum halbjährlichen Kindergarteneintritt zu ändern und wenn ja, wie?

*Huser Barmettler Claudia*  
Baumann Markus  
Brücker Urs

Odermatt Samuel  
Graber Michèle

## B. Antwort Regierungsrat

Der halbjährliche Eintritt in der Volksschule wurde von 2005 bis 2011 im Rahmen des Projekts Basisstufe erprobt. Aufgrund der positiven Erfahrungen in diesen sechs Jahren wurde im Anschluss an die Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung, in welchem unter anderem die Einführung des Zweijahreskindergartens in einer Volksabstimmung beschlossen wurde, in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung der halbjährliche Eintritt in den zweijährigen Kindergarten allgemein ermöglicht. Seither hat sich die Zahl der Eintritte im zweiten Semester im Kindergarten und der Basisstufe wie folgt entwickelt:

2012: 55 Kinder

2013: 116 Kinder

2014: 236 Kinder

2015: 225 Kinder

Diese letzte Zahl entspricht 3,4 Prozent der Lernenden im Kindergarten und in der Basisstufe. Diese Zunahme ist sowohl auf das stärkere Interesse der Eltern als auch auf die Zunahme der Gemeinden mit dem Zweijahreskindergarten zurückzuführen. Da der Zweijahreskindergarten erst auf das Schuljahr 2016/17 allgemein eingeführt werden muss, ist eine abschliessende Beurteilung dieser Entwicklung noch nicht möglich, weshalb eine Überprüfung dieser Regelung noch nicht sinnvoll ist. Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Wie sind die Erfahrungen der Gemeinden bisher mit dem halbjährlichen Eintritt in den Kindergarten?

Die mehrjährigen Erfahrungen mit der freiwilligen Möglichkeit des halbjährlichen Eintritts in der Basisstufe wurden wissenschaftlich evaluiert. Im Evaluationsbericht der Pädagogischen Hochschule St. Gallen wird festgehalten, dass Eltern, welche ihr Kind im Februar in die Basisstufe eintreten liessen, ihrem Kind zu etwa zwei Dritteln einen früheren Start und zu einem Drittel einen späteren Start in die Basisstufe ermöglichten. Die grosse Mehrheit der Eltern (90 %) hatte den Eintritt ihres Kindes im Februar als positiv erlebt, sie schätzten diese Möglichkeit sehr.

Ins zweite Semester treten nicht nur jüngere Kinder ein, sondern auch Kinder, welche älter als 5½ Jahre sind und in den Kindergarten eintreten müssten. Erziehungsberechtigte, welche über die Kindergartenfähigkeit ihres Kindes unschlüssig sind, nutzen mit dem Angebot des halbjährlichen Eintritts eine nur sechs Monate dauernde Rückstellung, statt die eines ganzes Schuljahres.

Diese positiven Beurteilungen werden auch heute noch von vielen Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen geteilt. Allerdings gibt es auch Vorbehalte wegen der Organisation der Klassen, doch sind diese weitgehend auf ein bis zwei grössere Gemeinden beschränkt.

Zu Frage 2: Wie wird mit Kindern umgegangen, die nach einer Probephase im Kindergarten trotz Einschätzung der Eltern wieder zurückgestellt werden? Um wie viele Kinder handelt es sich? Was geschieht mit diesen Kindern?

Gemäss § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung können Erziehungsberechtigte ihr Kind in den Zweijahreskindergarten bzw. in die Basisstufe eintreten lassen, sofern das Kind die Anforderungen (Blockzeitenregelung, Schulweg) erfüllt. Dies ist in der Regel ab vollendetem viertem Lebensjahr der Fall. Eine Probephase ist rechtlich nicht vorgesehen. Ist ein Kind trotz den Einschätzungen der Eltern den Anforderungen nicht gewachsen, kann die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson dieses Kind um ein halbes Jahr zurückstellen. Den Eltern ist vor dem schriftlichen Rückstellungsentscheid das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 20 Tagen seit dessen Zustimmung schriftlich beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Rückstellung durch die Schulleitung ist eine Massnahme, welche in der Regel nur im freiwilligen Kindergartenjahr und bei gravierender Überforderung des Kindes eingesetzt wird. Da die Rückstellungen gegenüber der Dienststelle Volksschulbildung nicht meldepflichtig sind, können zu den jährlichen Rückstellungsquoten keine Aussagen gemacht werden. Von den Eltern oder der Schulleitung zurückgestellte Kinder besuchen in der Regel weiterhin oder neu eine Spielgruppe, eine Kita oder ein ähnliches Angebot der frühen Förderung. Über die Nutzung vorschulischer Angebote entscheiden die Erziehungsberechtigten, da sie auch den überwiegenden Teil der Kosten für diese Förderung tragen. Für Kinder mit spezifischen Auffälligkeiten in der geistigen, sprachlichen, motorischen, emotionalen und sozialen Entwicklung können die Eltern den kantonalen Dienst der Heilpädagogischen Früherziehung in Anspruch nehmen. Das Angebot ist freiwillig und kostenfrei. Viel häufiger wird bei Kindern mit Startschwierigkeiten im Kindergarten bzw. in der Basisstufe die besondere Bestimmung gemäss der geltenden Wochenstundentafel genutzt. Demnach besteht beim Eintritt in den Kindergarten die Möglichkeit, die Unterrichtszeit individuell für ein Kind zu reduzieren. Der Unterrichtsbesuch sollte jedoch drei Lektionen pro Vormittag nicht unterschreiten. Im Rahmen einer abgesprochenen Zeitspanne, z. B. nach sechs Wochen, wird die Situation gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten überprüft und neu geregelt. Diese niederschwellige Massnahme ist sehr erfolgreich und ermöglicht dem betreffenden Kind, die Anforderungen der Blockzeitenregelung sowie die Integration in die Klasse mit Unterstützung von Familie und Schule schrittweise aufzubauen.

Zu Frage 3: Gruppenkonstanz ist für Kleinkinder wichtig. Wie wird dies seitens der Schulen gewährleistet, wenn jedes Semester die Gruppe aus neuen Kindern besteht?

Im Durchschnitt tritt ein Kind pro Klasse ins zweite Semester des Kindergartens ein. An einzelnen Orten sind es etwas mehr, doch entspricht die Zahl in etwa den üblichen Mutationen während eines Schuljahres. Die individuelle Verweildauer im zweijährigen altersgemischten Kindergarten und in der Basisstufe ist flexibel, sodass die Kinder gemäss ihrem individuellen Tempo spielen und lernen können. Die Abstimmung der Spiel- und Lernangebote in der Klassengemeinschaft, in Gruppen oder in Einzeltätigkeit mit dem individuellen Fortschritt des Kindes verläuft innerhalb der altersheterogenen Klasse einfacher. Die Gruppenzusammensetzung bleibt bei altersgemischten Klassen auch auf Klassenebene über längere Zeit konstant. Ein Kind durchläuft dabei verschiedene Rollen: Es nimmt jeweils für eine bestimmte Dauer die Position des Jüngsten, Mittleren und Ältesten ein, wobei es den Wandel vom «Hilfesuchenden» über den «schon Selbstständigen» zum «Helfenden» bewusst erlebt. Die Beziehungen wandeln sich, eingefahrene Rollen können abgelegt werden. Die wenigen Kinder, welche im Februar in den Kindergarten und oder in die Basisstufe eintreten, treffen dank der Heterogenität der Klasse auf Kinder mit ganz unterschiedlichem Entwicklungsstand und insbesondere auf Kinder, welche bereits Erfahrungen mit dem Eintritt haben. Dadurch und mit einem bewusst gestalteten Aufnahme ritual finden die neuen Kinder rasch Anschluss und können sich schrittweise in das Klassengefüge integrieren.

Zu Frage 4: Plant der Regierungsrat bei der Überarbeitung des Volksschulbildungsgesetzes und der danach wahrscheinlich folgenden Anpassung der Verordnung, diesen Punkt der Verordnung zum halbjährlichen Kindergarteneintritt zu ändern und wenn ja, wie?

Am 1. August 2016 wird aufgrund der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 24. Januar 2011, die in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 beschlossen wurde, das zweijährige Kindergartenangebot für alle Gemeinden verbindlich. Anschliessend sollen mit dem halbjährlichen Eintritt vorerst genügend Erfahrungen gesammelt werden. Es ist vorgesehen, in drei bis vier Jahren eine Evaluation durchzuführen, bevor allfällige Korrekturen angeordnet werden.